

Stellungnahme zum Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung (LSV)

der

hySOLUTIONS GmbH:

hySOLUTIONS merkt folgende Punkte in Bezug auf den Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung (LSV) an:

§ 2 Nr. 9 (Definition der öffentlichen Zugänglichkeit):

Bei der momentanen Formulierung ist ein Missbrauch der Regelung einfach möglich. Der im Entwurf enthaltene Formulierung einer möglichen Einschränkung der Nutzung der Ladeinfrastruktur durch einen „individuell bestimmten Personenkreis“, ist deutlich zu weit gefasst. Auf diese Weise können diverse Anbieter exklusive Ladestationen aufstellen. Neben den in der Begründung des Entwurfs genannten Kundengruppen trifft dies auch auf Systeme wie Kundenbindungsprogramme, Mobilitätsabos oder auch Kunden von Fahrzeugherstellern zu, da die Hersteller vielfach dazu übergehen E-Fahrzeuge direkt an Kunden zu vertreiben. All diese Anwendungsfälle könnten sich durch eine einfache Beschilderung der LSV entziehen. Es würden diverse proprietäre Ladestations-Systeme entstehen, was nicht im Sinne des BMWi sein kann.

Wir möchten daher nochmals den von uns bereits im Oktober eingebrachten Vorschlag einer Positivliste hinweisen und schlagen folgende Formulierung des Passus vor:

wenn der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann. Hiervon können Betreiber der nachfolgend aufgeführten Anwendungsfälle, deren Nutzung der Ladeinfrastruktur auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist, abweichen, wenn diese am oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Ladepunkt durch eine deutlich sichtbare Kennzeichnung oder Beschilderung die Nutzung einschränken:

- *[Einzufügende Positivliste]*

Auf diese Weise wird die Aufstellung proprietärer Systeme weitgehend vermieden und der Aufbau der Ladeinfrastruktur findet volkswirtschaftlich koordiniert statt. Darüber hinaus erhält der Gesetzgeber die Definitionsmacht über die Modelle, für welche alle LSV-Regelungen gelten und für welche nicht.

§3, Abs. 4 (Standardisierte Schnittstelle):

Der neu eingeführte Absatz zur Datenschnittstelle wird von uns sehr begrüßt. Allerdings wird nur festgeschrieben, dass diese Schnittstelle vorgehalten, nicht aber genutzt wird. Aus unserer Sicht könnte die Formulierung daher weitergehender sein: Eine verpflichtende Nutzung der Schnittstelle durch eine Übermittlung der dynamischen Daten an eine neutrale, zentrale könnte den Nutzern weitere Dienstleistungen bieten. Diese zentrale Stelle könnte wiederum ihre Daten zu allen Ladestationen in Navigationsgeräte und andere Applikationen einspeisen, sodass jeder Nutzer hierauf einfach zugreifen kann. Bitte prüfen Sie, ob Sie diesen – etwas verwegenen – Vorschlag übernehmen möchten.

§3, Abs. 6 (Integration Smart-Meter-Gateway):

Auch wenn in der Begründung angemerkt ist, dass „Die Vorschrift [...] keine neuen Einbauverpflichtungsfälle“ formuliert, so ist uns seitens der Marktteilnehmer deutlich übermittelter Konsens, dass Regelungen zum Smart-Meter-Gateway nicht in die LSV mit aufgenommen werden soll. Die Branche ist höchst irritiert, dass das SMGW vor Ergebnis des momentan noch laufenden Roadmap-Prozesses schon in weitere Regularien aufgenommen werden soll. Die Branche fühlt sich daher im Roadmap-Prozess „nicht ernst genommen“. Auch wird die Notwendigkeit nicht erkannt, Regelungen zum SMGW in die LSV mit aufzunehmen, wo das SMGW doch im MsbG geregelt ist.

Darüber hinaus ist die kurze Übergangsfrist (§8, Satz 3 und 4) deutlich zu kritisieren.

Wir plädieren daher dafür, den Absatz 6 komplett aus dem Entwurf zu streichen.

§ 4 (Punktuelles Aufladen):

Wir begrüßen die Neuregelung zum punktuellen Aufladen per Kreditkarte sehr. Insbesondere ist positiv hervorzuheben, dass eine verpflichtende Hardware-Lösung in der Ladeinfrastruktur vermieden wurde.

Bezüglich der Nr. 2 b) besteht allerdings die Gefahr, dass das Wort „oder“ in der Formulierung „kontaktlos durch Vorhalten einer Karte oder eines mobilen Endgeräts“ auch eine Auslegung zulässt, dass alleine das Vorhalten eines mobilen Endgeräts und damit eines Dienstes wie Apple Pay oder Google Pay zur Erfüllung der Anforderung ausreicht und andere Kreditkartensysteme ausgeschlossen werden.

Wir sind sicher, dass dies nicht die Absicht in der Formulierung dieser Nummer war und regen eine Klarstellung an.